

30
39

A u s z u g

aus dem

Patent und der Instruction vom 2ten April 1803.

wegen

Abwendung der Viehseuchen und andern ansteckenden Krankheiten,

insgleichen wie es

bey dem eingetretenen Viehsterben

gehalten werden soll,

zur Belehrung und Achtung

für den gemeinen Landmann.

De dato Berlin, den 24. October 1804.

Marxenwerder,

gedruckt in der Königl. Westpreuss. Kanterschen Hofbuchdruckerey.



Bd. 3. m. 2488



U R T H E I L

aus dem

Gerichte des Königl. Kreisgerichts zu Berlin

am

17ten März 1804

ist erschienen

der Herr Kreisrichter Herr

Herrn

zur Verhandlung und Entscheidung

des vorliegenden Falles

Das Urtheil ist am 17ten März 1804

Widerwärtig

gegen die Urtheile des Königl. Kreisgerichts zu Berlin



I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Vieh-Seuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

1.

Cap. I. §. 1. **E**in jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh gut und sorgfältig zu warten, und zu behandeln, damit durch seine Vernachlässigungen nicht Krankheiten entstehen.

2.

§. 2. Die Schulzen und Dorfgerichte müssen darauf halten, daß die Tränken jährlich 2 mal im Herbst und Frühjahr ordentlich geräumt werden und das solches geschehen, dem Landrath oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist.

3.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh, ohne daß ein äußerlicher Schaden zu sehen ist, oder stirbt es plötzlich, so muß der Besitzer das erkrankte Vieh sogleich von dem gesunden absondern und das Erkrankte oder Sterben dem Schulzen melden. Der Schulze hat bey irgend einem Verdachte einer ansteckenden Krankheit oder wenn im Orte bey einem Viehstande über 50 Stück zwey, bey einem größern drey und mehr Stücke sterben, solches dem Landrathe oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheit substituirt ist, und der Guts-Obrigkeit anzuzeigen und die Absonderung des kranken von dem gesunden Vieh zu besorgen.

4.

§. 3. Ein jeder Hirte, der von einer innern Krankheit eines Stück Viehes etwas wahrnimmt, oder davon erfährt, muß solches der Guts-Obrigkeit anzeigen.

- §. 4. Der Besitzer des Viehes, dem ein Stück gefallen ist, muß solches sogleich dem Scharfrichter oder Abdecker melden, und wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen und Brischern liegt, 36 Stunden gegen das Anfressen der Thiere sicher stellen.

- §. 5. Die Gruben zur Verscharrung des crevirten Viehes müssen so viel als möglich an entfernten Gegenden vom Orte und von den Hütungen und Tristen des Rindviehes und zwar so tief gemacht werden, daß das darin zu verscharrende Vieh wenigstens mit 4 Fuß Erde bedeckt wird. Die Gruben werden von den Besitzern des crevirten Viehes gemacht, das Vieh aber muß von den Abdecker-Knechten darin vergraben auch von denselben das Zuwerfen der Gruben in der bestimmten Art verrichtet werden.

- §. 6. Alle Plätze, worauf crevirtes Vieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, und 4 Tage mit der Vieh-Trist und Hütung vermieden werden.

- §. 7. Ein jedes Stück Rindvieh welches geschlachtet werden soll, muß vorher von dem Schulzen besichtigt und nur dann die Erlaubnis zum Schlachten gegeben werden, wenn sich kein Merkmal einer inneren Krankheit zeigt, Mist und Blut von dem geschlachteten Vieh müssen sogleich vergraben werden.

- §. 9. 10. et 13. Niemand darf von einem andern Orte Rindvieh einbringen, ohne darüber an Gesundheits-Verst der Wälzen-Obrigkeit, oder deren Stellvertreter und in Abwesenheit derselben, der Gemeinde-Vorsteher unter deren Siegel, voranzugehen.

- §. 11. Das eingebrachte Vieh muß dessen ungeachtet an dem Orte, wo es eingebracht wird noch 72 Stunden, oder wenn solches aus den ehemaligen Polnischen jetzt Russischen und Oesterreichischen Provinzen ist, 8 Tage von dem übrigen Vieh abgefondert und von dem Schulzen besichtigt werden. Verschert sich kein Merkmal einer Krankheit, so giebt die Obrigkeit des Orts oder in deren Abwesenheit der Schulze die Erlaubnis, es zu dem andern Viehe zu bringen. Der Hirte

darf solches ohne diese ausdrückliche Erlaubniß nicht in die Heerde aufnehmen.

11.

§. 14. Ausländisches Rindvieh, welches ins Land gebracht wird, muß mit obrigkeitlichen Attesten unter deren Siegel versehen sein, und darf nur über bestimmte Einlaß-Orter eingebracht werden.

12.

§. 18. Der Schulze des Orts, wo bey durchstreibendem Rindvieh eine ansteckende Krankheit entdeckt wird, muß solches sofort in den Domainen dem Beamten, in einer Städtischen Kämmerer-Ortschaft dem Magistrate und in den adlichen Gütern der Grundherrschaft oder deren Stellvertretern anzeigen, damit diese Behörden unverzüglich die nöthigen Anordnungen wegen Absonderung des kranken Viehes vom gesunden treffen können. Zugleich aber muß dem Landrath davon augenblicklich Meldung geschehen.

Uebrigens wird Jedermann angewiesen im Fall der Entdeckung eines Seuchekranken Viehes solches dem Schulzen oder der Orts-Obrigkeit sofort anzuzeigen.

13.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bey welchem durchgehends Rindvieh übernachtet, sind verpflichtet, die Begleitungs-Artiste nachzusehen, das Vieh bey dem Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten und jede Spur von der Unrichtigkeit des Attestes oder einer Krankheit des Viehes der Guts-Obrigkeit des Orts zu melden.

14.

§. 20. Das Vieh, welches aus den ehemaligen Polnischen, jetzt Russischen und Oesterreichischen Provinzen durchgeheth, darf nicht anders als außerhalb dem Orte Futter und Lagerstellen erhalten. Aus dem Orte darf zu diesen Stellen kein Rindvieh kommen. Der zurückbleibende Mist muß mit Pferden untergepflüget und der Treiber zu Heuboden und Scheunen worin Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

II.

Allgemeine Vorschriften, welche bey der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche eines Viehstiebens zu beobachten ist.

- Cap. 2.
§. 24. Nach dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, niemand reisen, oder Vieh und Giftfangende Sachen, als rohe Häute, Haare, Hörner, Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle, Rauchfutter und dergleichen dahin bringen.

- §. 24. Von dem Orte, wo die Seuche ist, dürfen weder Rindvieh noch Schaafe noch Futter und Giftfangende Sachen der vorerwähnten Art auf andere Feldmärkte gebracht werden.

Ist der Ort gesperrt, so dürfen aus demselben auch Menschen und andere Gattungen von Vieh nicht nach andern Oertern und Feldmärkten kommen. Ist solcher nicht gesperrt, so müssen die Menschen, die nach andern Orten sich begeben, von dem im Orte bestellten Aufseher mit einem Zeugniß versehen seyn, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

- §. 25. Geschiehet solches dennoch, so wird das aus dem angestekten Orte nach andern Orten und Feldmärkten gebrachte Rindvieh und die Kälber getödtet, Giftfangende Sachen nach dem angestekten Orte zurückgeschickt, oder wenn solches ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr des Ansteckens nicht geschehen kann, verbrannt. Die Menschen aus dem angestekten Orte, welche keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache zurückgeführt und der Guts-Obrigkeit von selbiger zur Bestrafung abgeliefert.

- §. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Befah der Höfe oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß der Schulle nicht nur, sondern auch die Guts-Obrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen.

- §. 27. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Hunde angelegt werden, bey einer Strafe von 2 Rthlr. für den Einwohner im Orte, wo die Krankheit herrscht und 1 Rthlr. für den außerhalb demselben in einem Bezirk von 3 Meilen. Die Hirten bey den Heerden außerhalb des Orts können ihre Hunde vom Strick los lassen, sie müssen aber dafür haften, daß die Hunde sich nicht von der Herde entfernen.

- §. 31. Nicht nur in dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, sondern auch in allen übrigen auf 2 Meilen entfernten Orten muß jeder Vieh-

darf solches ohne diese ausdrückliche Erlaubniß nicht in die Heerde aufnehmen.

§. 14. Ausländisches Rindvieh, welches ins Land gebracht wird, muß mit obrigkeitlichen Attesten unter deren Siegel versehen sein, und darf nur über bestimmte Einlaß-Orter eingebracht werden.

§. 18. Der Schulze des Orts, wo bey durchtreibendem Rindvieh eine ansteckende Krankheit entdeckt wird, muß solches sofort in den Do-
mainen dem Beamten, in einer Städtischen Kämmerey-Ortschaft dem Magistrate und in den adelichen Gütern der Grundherrschaft oder deren Stellvertretern anzeigen, damit diese Behörden unverzüglich die nöthigen Anordnungen wegen Absonderung des kranken Viehes vom gesunden treffen können. Zugleich aber muß dem Landrath davon augenblicklich Meldung geschehen.

Uebrigens wird Jedermann angewiesen im Fall der Entdeckung eines Seuche-kranken Viehes solches dem Schulzen oder der Orts-Obrig-keit sofort anzuzeigen.

§. 19. Gastwirth und Krüger, bey welchem durchgehends Rindvieh übernachtet, sind verpflichtet, die Begleitungs-Atteste nachzusehen, das Vieh bey dem Fressen, Wiederkäuen und Sausen zu beobachten und jede Spur von der Unrichtigkeit des Attests oder einer Krankheit des Viehes der Guts-Obrigkeit des Orts zu melden.

§. 20. Das Vieh, welches aus den ehemaligen Polnischen, jetzt Russi-
schen und Oesterreichischen Provinzen durchgeheth, darf nicht anders als außerhalb dem Orte Futter und Lagerstellen erhalten. Aus dem Orte darf zu diesen Stellen kein Rindvieh kommen. Der zurückbleibende Mist muß mit Pferden untergepflügt und der Treiber zu Heu-
boden und Scheunen worin Rauchsutter ist, nicht gelassen werden.

II.
Allgemeine Vorschriften, welche bey der Ausmittlung und dem wärklichen Ausbruche eines Viehsterbens zu beobachten ist.

- Cap. 2.
 §. 24. Nach dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, niemand reisen, oder Vieh und Giftfangende Sachen, als rohe Häute, Haare, Hörner, Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle, Rauchfutter und dergleichen dahin bringen.

16.

- §. 24. Von dem Orte, wo die Seuche ist, dürfen weder Rindvieh noch Schaafe noch Futter und Giftfangende Sachen der vorerwähnten Art auf andere Feldmarken gebracht werden.
 Ist der Ort gesperrt, so dürfen aus demselben auch Menschen und andere Gattungen von Vieh nicht nach andern Orten und Feldmarken kommen. Ist solcher nicht gesperrt, so müssen die Menschen, die nach andern Orten sich begeben, von dem im Orte bestellten Aufseher mit einem Zeugniß versehen seyn, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

17.

- §. 25. Geschiehet solches dennoch, so wird das aus dem angestekten Orte nach andern Orten und Feldmarken gebrachte Rindvieh und die Kälber getödtet, Giftfangende Sachen nach dem angestekten Orte zurückgeschickt, oder wenn solches ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr des Anstehens nicht geschehen kann, verbrannt. Die Menschen aus dem angestekten Orte, welche keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache zurückgeführt und der Guts-Obrigkeit von selbiger zur Bestrafung abgeliefert.

18.

- §. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Befah der Höfe oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß der Schulze nicht nur, sondern auch die Guts-Obrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen.

19.

- §. 27. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Hunde angelegt werden, bey einer Strafe von 2 Rthlr. für den Einwohner im Orte, wo die Krankheit herrscht und 1 Rthlr. für den ausserhalb demselben in einem Bezirk von 3 Meilen. Die Hirten bey den Heerden ausserhalb des Orts können ihre Hunde vom Strick los lassen, sie müssen aber dafür haften, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

20.

- §. 31. Nicht nur in dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, sondern auch in allen übrigen auf 2 Meilen entfernten Orten muß jeder Vieh-

Beilage A.

Kennzeichen der Viehpest.

Zustand des Kranken Viehes.

1. Ein trockner Husten.
2. Zittern und Schütteln nach dem Saufen.
3. Langsames Wiederkäuen.
4. Abnahme der Milch.
5. Aufsteigen der Haare.
6. Empfindliches Rückgrad.
7. Anwachsen der Haut.
8. Schwerer Stehen.
9. Hangender Kopf und Ohren, letztere bald kalt, bald warm.
10. Trübe, thranende und eingefallene Augen.
11. Ausfluß einer anfangs wässrigen, hernach schleimigen und eiterartigen Flüssigkeit aus Augen, Maul und Nase.
12. Hitze und Gestank im Rachen.
13. Erlahmung des Kreuzes und der Hinterfüße.
14. Der Tod erfolgt gewöhnlich den 6ten, 7ten auch 11ten Tag.

Zustand des gefallenen Viehes.

1. Strotzende Adern.
2. Schwärzliches, ungeronnenes Blut.
3. Weiches Gehirn.
4. Rothc mit gleichfarbigem Schaum angefüllte Luftröhre.
5. Entzündete Zungen mit Purpurflecken.
6. Weiches, ungewöhnlich dunkelfarbiges Herz.
7. Aufgetriebene mürbe Leber.
8. Widernatürliche verdorbene Galle bey ungewöhnlich großer oder kleiner Gallen-Blase.
9. Ueberhäuftes Futter im ersten Magen.
10. Entzündete Haut im zweiten Magen.

11. Gänzliche Verhärtung des dritten Magens oder sogenannten Lössers. Das darin befindliche Futter ist, statt daß es nussartig seyn sollte, trocken und so zusammen geballt fest, daß es sich zu Pulver reiben läßt, daher auch die Krankheit die Lösserdürre genannt wird. Auf dem verdorbenen Futter befinden sich die von den Blättern dieses Magens abgelösete Haut. Die Blätter selbst sind mischfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bey dem bloßen Berühren aus einander gehen.
12. Entzündung und kalter Brand des vierten Magens bis in den Zwölffinger-Darm bey purpurner, rother oder brauner Farbe.
13. Entzündung des Darm-Canals und der kleinen Gedärme.

Beilage B.

Vorbauungs-Mittel.

1. Klister.
2. Glaubersalz 8 Loth für starkes, 6 für geringes, 4 für jung Vieh, auf ein Stück in einem Quart Kley-Wasser aufgelöst, und früh auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle stehen bleiben, und kann hernach ausgetrieben oder mit Hexel und leichtem Stroh gefuttert werden.
3. Wenn das Laxier-Mittel nicht binnen 6 Stunden wirkt, muß ein Klister von Kley-Wasser und Salz oder eine Pille von Honig und Salz oder ein Stück Haus-Seife mit Salz eingerieben und mit Del bestrichen, beygebracht werden.
4. Muß am Lappleder ein Haarseil gezogen werden.
5. Die Bitriol-Säure. In ein Maas Wasser werden zwey Loth Bitriolöl langsam eingetröpfelt, hieraus entsteht ein Sauertrank, davon man ein halb Quart zu einem Eimer Wasser gießt, mit Kleye vermischt, und jedem Stück einen solchen Eimer voll zum Saufen giebt, oder mit Gewalt einflößt.
6. Räuchern mit Bier-Essig auf heißen Backsteinen.
7. Defteres Schwemmen und Striegeln des Viehes.

Beim Milz-Brande wird außer diesen Vorbauungs-Mitteln das Ueberlassen mit Nutzen angewendet.

Wenn Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, muß die Wunde ausgewaschen, mit Spanischem Fliegen-Pulver bestreut, und offen erhalten werden. Dabey macht man eine Pille von bella donna Pulver und Honig und giebt solche 5 bis 6 Tage hintereinander dem Vieh, des Morgens, weil es nüchtern ist, welches sodann 2 Stunden nachher noch ohne Futter bleibt. Auf ein stark Stück werden 40 Gran, auf ein geringes 30 und auf ein Stück Jungvieh 15 Gran bella donna Pulver gerechnet.

besitzer auch die geringste Spur einer Krankheit dem Schulzen anzeigen, imgleichen sind die Hirten verpflichtet, wenn der Eigenthümer ein Stück zurück hält, oder es in der Herde fällt, oder eine Spur der Krankheit sich zeigt, solches sofort dem Schulzen zu melden.

- §. 32. Der Schulze muß, wenn keine äußerliche Verletzung die Ursach der Krankheit oder des Todes ist, solches gleich der Guts-Obrigkeit oder derjenigen Behörde die dem Landrath in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, anzeigen.

21.

Alle und jede Einwohner in dem Orte, wo das Viehsterben ausgebrochen ist, sind verbunden die Vorschriften und Anordnungen die ihnen von dem Landrath oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, und den im Orte angestellten Aufsehern ertheilt werden, genau zu befolgen.

22.

- §. 42. Sie müssen besonders, so wie alle diejenigen, die mit der Wartung und Fütterung des Viehes zu thun haben, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes verdoppeln und bey dem mindesten Verdachte das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Vieh absondern, und solches dem im Orte angestellten Aufseher anzeigen.

23.

- §. 43. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt auch besonders den Hirten, nicht nur der Herde, wobey die Krankheit sich äußert, sondern auch dem Hirten der gefunden ob.

24.

- §. 44. Alle Verheimlichung des erkrankten Viehes wie auch das heimliche Begraben des gestorbenen, ist aufs strengste verboten. Die Besitzer des Viehes, die Hirten und alle Personen, die in dem angezeigten Orte mit der Wartung des Rindviehes zu thun haben, machen sich deren schuldig, wenn sie die Krankheit, sobald ihnen solche bekannt wird, nicht dem angestellten Aufseher oder wenn dieser noch nicht bestellt ist, dem Schulzen anzeigen, die an andere Personen geschehene Anzeigen gereichen zu keiner Entschuldigung.

25.

- §. 53. 59. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises der sich als Arbeitmann ernährt, ist verpflichtet, das Tödtten des kranken Viehes, und das Verscharren desselben, wenn er dazu von dem Landrath, oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, bestellt wird, für ein festzusetzendes Lohn zu verrichten, und es soll ihm bey ernstlicher Bestrafung wegen Besorgung dieses Geschäftes kein Vorwurf gemacht werden.

§. 60. Kein Einwohner darf sich unterziehen, gefallenes Vieh heimlich zu öffnen, noch weniger Talg herauszunehmen oder Luder auszuschnneiden.

§. 66. Die Mühlen-Fuhren, es mag die Mühle in oder außerhalb der Feldmark belegen seyn, müssen nur mit Pferden verrichtet werden. Alle andere Acker- Wirtschaft- und Holzfuhrn müssen in dem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts gleichfalls nur mit Pferden und nicht mit Ochsen geschehen.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes in und aus dem Orte wird verboten.

§. 83. Bey dem Eintritt der Vieh-Seuche in einem Orte ist jeder Einwohner gehalten, sein Vieh schon mit dem 1sten October einzustallen und vor dem 1sten May nicht auszutreiben.

§. 86. Auf dem angestekten Gehöfte muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen es krank gestanden hat, heraus und in andere Ställe des Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Belegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich 2 mal auszutragen und im Garten oder hinter dem Gehöfte 2 Fuß tief zu vergraben.

§. 87. Die Menschen, welche die Wartung des Viehes auf den Höfen besorgen, wo es erkrankt ist, müssen sich von dem übrigen Vieh entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

§. 89. Alles Vieh sowohl auf dem angestekten als nicht angestekten Gehöfte muß bis auf die obige Ausnahme zu 30 nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in demselben gefüttert, getränkt, und gewartet werden. Aus den nicht angestekten Ställen und Gehöften muß der Mist wöchentlich 2 mal ausgetragen und weggeführt werden.

§. 93. Alle Einwohner des Orts besonders die Schulzen und Schöppen sind verpflichtet, die ihnen von dem Landrathe, oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, über die angeordnete Vorkehrungen aufgetragene Geschäfte zu übernehmen und solche zu besorgen.

besitzer auch die geringste Spur einer Krankheit dem Schulzen anzeigen, imgleichen sind die Hirten verpflichtet, wenn der Eigenthümer ein Stück zurück hält, oder es in der Heerde fällt, oder eine Spur der Krankheit sich zeigt, solches sofort dem Schulzen zu melden.

- §. 32. Der Schulze muß, wenn keine äußerliche Verlesung die Ursache der Krankheit oder des Todes ist, solches gleich der Guts-Obrigkeit oder derjenigen Behörde die dem Landrath in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, anzeigen.

21.

Alle und jede Einwohner in dem Orte, wo das Viehsterben ausgebrochen ist, sind verbunden die Vorschriften und Anordnungen die ihnen von dem Landrath oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, und den im Orte angestellten Aufsehern ertheilt werden, genau zu befolgen.

22.

- §. 42. Sie müssen besonders; so wie alle diejenigen, die mit der Wartung und Fütterung des Viehes zu thun haben, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes verdoppeln und bey dem mindesten Verdachte das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Vieh absondern, und solches dem im Orte angestellten Aufseher anzeigen.

23.

- §. 43. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt auch besonders den Hirten, nicht nur der Heerde, wobey die Krankheit sich äußert, sondern auch dem Hirten der gesunden ob.

24.

- §. 44. Alle Verheimlichung des erkrankten Viehes wie auch das heimliche Begraben des gestorbenen, ist aufs strengste verboten. Die Besitzer des Viehes, die Hirten und alle Personen, die in dem angezeigten Orte mit der Wartung des Rindviehes zu thun haben, machen sich deren schuldig, wenn sie die Krankheit, sobald ihnen solche bekannt wird, nicht dem angestellten Aufseher oder wenn dieser noch nicht befehlet ist, dem Schulzen anzeigen, die an andere Personen geschehene Anzeigen gereichen zu keiner Entschuldigung.

25.

- §. 53. 59. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises der sich als Wehrmann ernährt, ist verpflichtet, das Tödten des kranken Viehes, und das Verscharren desselben, wenn er dazu von dem Landrath, oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, bestellt wird, für ein festzusetzendes Lohn zu verrichten, und es soll ihm bey ernstlicher Bestrafung wegen Betörung dieses Geschäfts kein Vorwurf gemacht werden.

§. 60. Kein Einwohner darf sich untersehen, gefallenes Vieh heimlich zu öffnen, noch weniger Talg herauszunehmen oder Luder auszuscheiden.

§. 66. Die Mühlen-Fuhren, es mag die Mühle in oder außerhalb der Feldmark belegen seyn, müssen nur mit Pferden verrichtet werden. Alle andere Acker- Wirthschafts- und Holzfuhrn müssen in dem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts gleichfalls nur mit Pferden und nicht mit Ochsen geschehen.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes in und aus dem Orte wird verboten.

§. 83. Bey dem Eintritt der Vieh- Seuche in einem Orte ist jeder Einwohner gehalten, sein Vieh schon mit dem 15ten October einzustallen und vor dem 15ten May nicht auszutreiben.

§. 86. Auf dem angestekten Gehöfte mus das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen es krank gestanden hat, heraus und in andere Ställe des Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich 2 mal auszutragen und im Garten oder hinter dem Gehöfte 2 Fuß tief zu vergraben.

§. 87. Die Menschen, welche die Wartung des Viehes auf den Höfen besorgen, wo es erkrankt ist, müssen sich von dem übrigen Vieh entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

§. 89. Alles Vieh sowohl auf dem angestekten als nicht angestekten Gehöfte mus bis auf die obige Ausnahme zu 30 nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in demselben gefüttert, getränkt, und gewartet werden. Aus den nicht angestekten Ställen und Gehöften mus der Mist wöchentlich 2 mal ausgetragen und weggefahren werden.

§. 112. Alle Einwohner des Orts, besonders die Schulzen und Schöppen sind verpflichtet, die ihnen von dem Landrathe, oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, über die angeordnete Vorkehrungen aufgetragene Geschäfte zu übernehmen und solche zu besorgen.

- §. 93. Die für die Schulzen und Einwohner des platten Landes hier ertheilte Vorschriften finden in den Städten und Flecken auf die Polizey-Vorsteher und Einwohner derselben Anwendung.

III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

- Cap. 3.
§. 123.
124. Die Zeit, wenn, nachdem die Krankheit aufgehört hat, die verordnete Sperrung aufgehoben wird, ingleichen das Verfahren bey Reinigung der Ställe, das Ausfahren des Mistes, wegen der Krippen und Häufen, und so weiter, werden von dem Landrath des Kreises, oder derjeniaen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, nach der Vorschrift der Viehsterben-Instruction bestimmt, und ist jeder Einwohner des Orts verpflichtet, die ertheilten Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

- §. 125. Das Gesinde und alle Personen, welche bey dem kranken Vieh zu thun gehabt, müssen ihre Kleider waschen, durchdrüchern und 14 Tage lang auslüften.
Erfst, wenn dieses erfolgt, darüber ein Attest von dem bestellten Aufseher ertheilt worden, und der verordnete Zeitraum der Sperrung abgelauten ist, darf das etwa abgehende Gesinde von dem Orte wegziehen, dasselbe muß aber auch an dem Orte, wo es sich hinbegiebt, sich mit dem ausgestellten Atteste rechtfertigen.

- §. 126. Das auf den Böden der Ställe, wo krankes Vieh gestanden hat, liegende Heu und Stroh darf nur den Pferden und Schaaßen des Eigenthümers gegeben werden und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden der Rindvieh-Ställe nach den Böden der Schaaß- und Pferde-Ställe gebracht, bey dem Transport aber die Annäherung des Rindviehes verhütet werden. Eine Veräußerung des Rauchfutters darf nie statt finden.

- §. 127. Die Einwohner in den angestechten Oertern müssen innerhalb 2 Monate Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen noch an andern Orten ankaufen.
§. 127. Nach Verlauf von 2 Monaten, werden noch 2 Monate erfordert; binnen welchen ein dergleichen An- und Verkauf nicht ohne Erlaubniß des Landraths oder derjenigen Behörde, welche ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, geschehen darf.

IV.

Von dem Verfahren, welches bey der Lungenkrankheit des Viehes, bey der Milz- Brand- und Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

39.

- Cap. 4.
§. 130. Die Verheimlichung der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit, wird ebenfalls strenge verboten.
Das erkrankende Vieh, ohne Unterschied, ob es im Stalle oder in der Heerde erkrankt, muß von dem gesunden Vieh abgetrennt, und in einen besondern Stall des Besizers gebracht, auch auf gleiche Weise das genesene von dem kranken, und das kranke Vieh unter sich, so weit es die Gelegenheit dazu zuläßt, separirt werden.

40.

- §. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des bestellten Aufsehers, und ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden.

41.

- §. 132. Wo es an Viehställen fehlt, müssen in den Gärten bey den Gehöften Buchten angelegt, wenn aber die Krankheit zu einer Zeit einfällt, da das Vieh auf der Hütung gehet, so müssen dem kranken sowohl als dem genesenen Vieh, besondere Hütungen, Tränken und Tristen angewiesen werden.

42.

- §. 140. Es darf kein Rindvieh, RaCHFutter und Dünger aus dem Orte verkauft, auch unter keinem Vorwande über den auf 500 Schritt bestimmten Zwischenraum von der Grenze des Orts gebracht werden.

43.

- §. 141. Auch von andern Orten darf kein Rindvieh, so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmarken und Hütungen gebracht werden.

44.

- §. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bey der Verordnung zu 19, bey einer Tollkrankheit aber müssen alle Hunde, die von einem tollten Hunde gebissen worden, gleich getödtet und soll keine Cur derselben gestattet werden.

45.

- §. 145. Alles an der Lungenkrankheit erkrankende Vieh, muß mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt und erst 3 Monate, nachdem die Krankheit aufgehört hat, kann dessen Verkauf nachgelassen werden.

46.

§. 149. Der Zeitpunkt, von welchem anzunehmen, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, wird von dem Landrath, oder derjenigen Behörde, welche ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, nach der Viehsterbens-Instruction bestimmt. Der Verlauf des Rindviehs bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termin unterjagt; zum Einkauf desselben aber bedarf es nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

47.

§. 150. Wenn gesundes Vieh aus andern Orten in den Stall, wo das mit der Lungenkrankheit behaftete Vieh steht, gebracht, und solches mit angesteckt wird, so muß die Krankheit für pestartig erkannt, und es müssen die im 1ten Capitel verordneten Vorschriften beobachtet werden.

V.

Von den Strafen.

48.

Cap. 5. §. 153. Alle Handlungen durch welche Seuchen und ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, Vernachlässigung der den Einwohnern in und außerhalb dem angesteckten Orte obliegenden Pflichten, auch Widerseßlichkeit gegen die verordneten Vorschriften, und gegen die zur Aufsicht bestellten Personen, sowohl bey der Seuche als bey Lungen- Milz- und Tollkrankheiten, werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit Besenungs- oder Zuchthaus- Strafe belegt.

Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine Drey- bis Sechsjährige Festungs- Strafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit geschehen, eine Sechs Monatliche bis Drenjährige Festungs- Strafe, sind sie aber um Gewinnses Willen verübt, eine Sechs- bis Zehnjährige Zuchthaus- oder Festungs- Strafe verurtheilt.

50.

Auf solche Handlungen, durch welche Seuchen und andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbens- Patents, und des gegenwärtigen Auszugs aus demselben übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich, die alsdann am strengsten seyn soll, wenn der Thäter dergleichen Handlungen des Gewinnes wegen oder aus Vorfaß verübt hat.

51.

Wer aus dem Auslande und Gegenden, wo die Rindviehseuche herrscht, Rindvieh einbringt, oder wissentlich Giftfangende Sachen

einführt, hat schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, eine Zuchthaus- oder Festungs-Strafe von Drey Monaten bis Einem Jahre vermerkt.

Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, verfällt in noch härtere, und wenn großes Unglück daraus entsiehet, wohl gar in Lebens-Strafe.

52.

Alle Obrigkeitliche Personen, auch Gemeinde-Vorscher, die wissentlich falsche Gesundheits-Atteste ausstellen, — Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des von einem andern Orte verkauften Viehes obliegt, werden, wenn sie bey demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, und dieses den Obrigkeiten und Gemeinde-Vorsiehern anzuzeigen unterlassen, mit Festungs-Strafe belegt. Eben so auch die Gemeinde-Vorsieher, wenn sie die Anzeige an den Landrath und an die Grundherrschaft oder deren Stellvertreter, daß sich dergleichen Vieh unter der Heerde des Orts oder unter dem Treib-Vieh befindet, verabsäumen.

53.

§. 171. Damit Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Vorschriften, und der deshalb bestimmten Strafen entschuldigen könne, so ist dieser Auszug aus der Viehsterben-Instruction angefertigt worden, welcher jedem Dominio, Gemeinde-Vorsieher und Schützen zur Achtung mitgetheilt werden soll. Ueberdies haben die Vieh-Eigenthümer, wenn sie in vorkommenden Fällen einer nähern Belehrung bedürfen, sich an ihre Obrigkeit und die Prediger zu wenden, wie sie denn auch die Viehsterben-Instruction bey den ihnen vorgesezten Landrathen, Gutsobrigkeiten und deren Stellvertretern, imgleichen den gegenwärtigen Auszug daraus an den Kirchen-Thüren und in den Krügen finden werden, um ihn selbst zu lesen und sich daraus zu unterrichten.

Gegeben Berlin, den 24ten October 1804.

A. C. B.

v. Schrötter.

